

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/091
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 2. Oktober 2026

Ihre Anfrage zur Entwicklung der Schulbegleiter im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage vom 9. Juli 2026 gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem -Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

Schulbegleitung ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, die Kindern mit Behinderungen den Schulbesuch ermöglicht. Dabei ist folgende Unterscheidung vorzunehmen:

- Bei einer körperlichen oder bei geistiger Behinderung wird die Aufgabe nach § 112 SGB IX durch den Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen (Fachdienst Soziales).
- Bei einer seelischen Behinderung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung als Maßnahme entsprechend des § 35 a SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis (Fachdienst Jugend).

Insofern wird die Beantwortung getrennt für die Bereiche Soziales und Jugend vorgenommen.

Bereich Soziales

1. Wie hat sich die Anzahl der bewilligten Schulbegleitungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte jährlich sowie nach Schulformen aufschlüsseln.

Eine Aufstellung der bewilligten Schulbegleitungen der vergangenen 10 Jahre kann nicht erfolgen. Mit dem Wechsel der Eingliederungshilfe in den Rechtskreis des SGB IX zum 01.01.2020 wurden neue Datenbestände entwickelt, die den neuen Anforderungen entsprechen. Vorherige Leistungen sind mit den neuen Leistungen teilweise nicht vergleichbar. Ferner werden die Leistungen seit 01.01.2020 personenzentriert ermittelt und gezahlt. Die jährliche Anzahl an Schulbegleitungen (2020 bis 2025) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Kennzahl der Schulform findet für die Bedarfserhebung keine Relevanz und kann daher auch nicht dargestellt werden.

Jahr*	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fälle	170	180	175	150	160	165

Quelle: 2020-2024 Statistikberichte M-V, 2025 eigene Erhebung (Statistikbericht liegt noch nicht vor)

2. Wie haben sich die jährlichen Aufwendungen des Landkreises für Schulbegleitungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es stehen Daten ab 2020 zur Verfügung (vgl. Antwort zu Frage 1).

Quelle: 2020-2024 Statistikberichte M-V, 2025 eigene Erhebung (Statistikbericht liegt noch nicht vor)

Jahr*	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kosten €	3.426.000	6.615.000	4.631.000	4.998.000	5.656.000	6.473.000

3. Wie viele Schüler verfügen aktuell über eine bewilligte Schulbegleitung? Bitte nach Art des Unterstützungsbedarfs aufschlüsseln.

Die Schulbegleitung stellt eine selbstständige Leistung nach § 75 SGB IX dar. Bei allen Kindern ist auf der Grundlage einer Behinderung eine Teilhabebeeinträchtigung mit Bedarf an Assistenz im Schulalltag festgestellt. Nach Arten wird nicht unterschieden. Zum 31.05.2026 verfügten 138 Schüler/innen über eine Schulbegleitung.

4. Welche Ursachen sieht die Kreisverwaltung für die Entwicklung der Fallzahlen bei den Schulbegleitungen?

Die wesentlichen Ursachen liegen nach diesseitiger Einschätzung bei gestiegenen Hilfebedarfen und verstärkter Geltendmachung von Leistungsansprüchen, aber auch zum Teil in fehlender Infrastruktur bzw. Barrierefreiheit in den Schulen.

5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden im laufenden Schuljahr gestellt, bewilligt, abgelehnt oder sind noch nicht abschließend bearbeitet? Aus welchen wesentlichen Gründen erfolgten Ablehnungen?

Eine insoweit auswertbare Datenerfassung erfolgt im Bereich der Eingliederungshilfe nicht. Gründe für Ablehnungen bestehen in fehlenden Teilhabebeeinträchtigungen bzw. die Antragstellenden sind nicht dem Personenkreis nach § 99 SGB IX zugehörig.

6. Wie viele Schüler haben derzeit einen festgestellten Bedarf oder einen entsprechenden Antrag auf Schulbegleitung, erhalten jedoch keine Schulbegleitung? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln und die jeweiligen Gründe benennen.

Alle Kinder mit festgestelltem Bedarf erhalten auch Schulbegleitung.

7. Nach welchen fachlichen Kriterien entscheidet der Landkreis über die Bewilligung oder Ablehnung einer Schulbegleitung und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags?

Der Hilfebedarf wird auf der Grundlage eines gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsermittlungsinstrumentes, konkret mit dem in M-V verwendeten Integrierten Teilhabeplan (ITP M-V), Spezialbogen für Kinder und Jugendliche, ermittelt. Hierfür werden fachliche Stellungnahmen wie z.B. sozialpädagogische Stellungnahmen (Hospitationen) während des Schulbesuchs, fachliche Einschätzungen der Leistungserbringer, pädagogische Einschätzungen der Schulen sowie gutachterliche Stellungnahmen der Schulämter berücksichtigt. Für die Zuordnung zum Personenkreis der wesentlich beeinträchtigten Menschen werden zudem gutachterliche Stellungnahmen vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Landkreises eingefordert. Die vielfältigen Unterlagen sind von Dritten bzw. den Erziehungsberechtigten beizubringen; hier gibt es des Öfteren Verzögerungen im Verfahren. Zudem sind die individuellen Bedarfe personenzentriert je leistungsberechtigtem Kind sehr unterschiedlich. Der Prozess der Antragsbearbeitung wird aktuell auf Effizienz und Leistbarkeit überprüft. Ein zeitlicher Umfang kann nicht benannt werden, da aktuell dafür keine Auswertung möglich ist.

8. Welche Mindestanforderungen und Qualifikationen müssen Schulbegleiter erfüllen, wer prüft deren Eignung und welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden angewandt?

Im Bereich der Schulbegleitung bestimmen sich die fachlichen und qualitativen Anforderungen nach den individuellen Hilfebedarfen der Schüler/innen. Der Landkreis selbst vereinbart mit den Leistungserbringern über Leistungsvereinbarungen die Sicherstellung der qualitativen und quantitativen Voraussetzungen der Schulbegleitung. Die Umsetzung und personelle Verantwortung liegt dabei beim Leistungserbringer selbst. Die Leistungserbringer übernehmen in eigener Verantwortung die Betreuungsdienstleistung durch einen Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten, hier vornehmlich durch die Erziehungsberechtigten, entsprechend der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes. Dabei werden die zur Verfügung stehenden qualitativen Mitarbeitenden vom Leistungserbringer vorgeschlagen und der Leistungsberechtigte kann grundsätzlich auf der zwischenmenschlichen Ebene entscheiden, ob der Schulbegleiter zu ihm passt.

9. Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse oder Rückmeldungen von Schulen zu Auswirkungen von Schulbegleitungen auf Unterrichtsablauf, Klassenklima oder Lernatmosphäre vor? Falls ja, welche?

Ein Austausch mit den Schulen bzw. Schulträgern besteht punktuell bei Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall.

10. Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um den steigenden Unterstützungsbedarf von Schülern frühzeitig zu erkennen und präventiv zu reduzieren?

Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die bestehenden Hilfebedarfe berücksichtigt. Präventive bzw. pauschale Unterstützungsangebote können auf Grund des Individualanspruches und der personenzentrierten Leistungserbringung nicht erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat